



DGUV

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

211-039

DGUV Information 211-039



Leitfaden zur Ermittlung der Anzahl der Sicherheits- beauftragten

Februar 2024

Impressum

Herausgegeben von: Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Sicherheitsbeauftragte,
Fachbereich Organisation von
Sicherheit und Gesundheit der
DGUV

Ausgabe: Februar 2024
Die letzte Ausgabe von Februar 2015
wurde inhaltlich und redaktionell
überarbeitet.

Satz und Layout: Atelier Hauer + Dörfler, Berlin

Bildnachweis: Titel: © Edler von Rabenstein/Fotolia

Bezug: Bei Ihrem zuständigen Unfall-
versicherungsträger oder unter
www.dguv.de/publikationen ›
Webcode: p211039

Vorbemerkung

DGUV Informationen richten sich in erster Linie an Unternehmer und sollen Hilfestellung bei der Umsetzung der Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften oder DGUV Vorschriften geben und Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

Die vorliegende DGUV Information dient als Hilfestellung für Unternehmer zur Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten. Die in dieser DGUV Information enthaltenen Anforderungen sind beispielhafte Lösungen und schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, wenn Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in gleicher Weise gewährleistet sind.

1 Einleitung

In § 22 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) werden Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten verpflichtet, wenn in ihrem Unternehmen regelmäßig mehr als 20 Beschäftigte tätig sind. Auch dort, wo Personen ehrenamtlich zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz tätig werden, sind Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Ziel dieser gesetzlichen Regelung ist eine ehrenamtliche, aber fundierte Unterstützung des Unternehmers in allen Fragen des Arbeitsschutzes.

2 Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten



Nach DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ wird der Unternehmer verpflichtet, die erforderliche Anzahl der Sicherheitsbeauftragten anhand der folgenden Kriterien zu bestimmen:

- Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren
- Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Anzahl der Beschäftigten

Die Kriterien werden in der DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“ näher erläutert.



Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren

Die im Unternehmen bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz.



Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten

Grundsätzlich ist die räumliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten erforderlich. Sie ist gegeben, wenn Sicherheitsbeauftragte am gleichen Unternehmensstandort im gleichen Arbeitsbereich wie die Beschäftigten tätig sind. Tätigkeiten in unterschiedlichen Gebäuden deuten auf fehlende räumliche Nähe hin. In Ausnahmefällen können auch geeignete organisatorische Maßnahmen die räumliche Nähe herstellen.



Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten

Da die Sicherheitsbeauftragten den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten unterstützen sollen, setzt dies voraus, dass die in den jeweiligen Arbeitsbereichen zuständigen Sicherheitsbeauftragten zur gleichen Arbeitszeit wie die sonstigen Beschäftigten, z. B. in der gleichen Arbeitsschicht, tätig sind.



Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten

Ein wirksames Tätigwerden der Sicherheitsbeauftragten setzt ihre fachliche Nähe für den Arbeitsbereich der Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich voraus. Die notwendige fachliche Nähe ist z. B. gegeben, wenn die Sicherheitsbeauftragten und die Beschäftigten dauerhaft gleiche oder ähnliche Tätigkeiten ausüben. Zur fachlichen Nähe für die Sicherheitsbeauftragten gehört auch die Kenntnis der Beschäftigtenstruktur im Zuständigkeitsbereich, insbesondere im Hinblick auf Qualifizierung und Sprache.

Bestandteil der fachlichen Nähe sind Kenntnisse der Sicherheitsbeauftragten im Arbeitsschutz bezogen auf den Zuständigkeitsbereich. Die Kenntnis der Gefährdungsbeurteilung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsbeauftragten ist hierfür Grundvoraussetzung.



Anzahl der Beschäftigten

Die Wirksamkeit der Sicherheitsbeauftragten hängt auch von der Anzahl der Beschäftigten ab. Spätestens wenn die Sicherheitsbeauftragten nicht mehr alle Beschäftigten persönlich kennen, ist auch deren Wirksamkeit stark herabgesetzt. Die maximale Anzahl Beschäftigter, auf die Sicherheitsbeauftragte noch sinnvoll wirken können, hängt auch von den Betriebsstrukturen und von der jeweiligen Tätigkeit der Sicherheitsbeauftragten ab.

Alle zuvor angeführten Kriterien sind gleichrangig. Der Unternehmer legt auf der Grundlage der genannten Kriterien die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten betriebsbezogen fest.

Der vorliegende Leitfaden soll als Unterstützung zur Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten Verwendung finden.

3 Vorgehensweise im Betrieb

Verantwortlich für die Ermittlung der konkreten Anzahl der Sicherheitsbeauftragten für Betriebe und Bildungseinrichtungen ist der jeweilige Unternehmer. Der Arbeitsschutzausschuss kann dabei das geeignete Beratungsgremium sein. Dort kann die Ermittlung anhand von fünf Schritten erfolgen:

Schritt
1

Lagepläne, Betriebsstruktur (Organigramm) und Beschäftigtenzahlen der Arbeitsbereiche bereitstellen

Schritt
2

Anhand der Lagepläne und der Organisationsstruktur sinnvolle Tätigkeitsbereiche für Sicherheitsbeauftragte festlegen

Hierbei sind die notwendige fachliche und räumliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu berücksichtigen. Ebenso sollten die Grenzen für die Anzahl der Beschäftigten festgelegt werden, ab der der Tätigkeitsbereich zu groß ist. Das Ziel sollte sein, unterschiedliche Arbeitsbereiche oder unterschiedliche Gebäude für jeweils einen Sicherheitsbeauftragten bzw. jeweils eine Sicherheitsbeauftragte als Tätigkeitsbereich festzulegen.

Liegt die Anzahl der Beschäftigten in einem Gebäude oder in einem Arbeitsbereich mit geringer Gefährdung bei über 250, so wird empfohlen, einen weiteren Sicherheitsbeauftragten bzw. eine weitere Sicherheitsbeauftragte mit eigenem Tätigkeitsbereich vorzusehen.

Je nach Branche ist für technische Tätigkeiten mit höheren Gefährdungen davon auszugehen, dass Sicherheitsbeauftragte im Regelfall auf maximal 80–120 Beschäftigte sinnvoll einwirken können, unabhängig davon, ob es sich hierbei um Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte handelt.

Auch deutlich unterschiedliche fachliche Tätigkeiten in einem Arbeitsbereich können dazu führen, dass einzeln tätige Sicherheitsbeauftragte nicht auf alle Beschäftigten einwirken können und daraufhin weitere Sicherheitsbeauftragte mit eigenem Tätigkeitsbereich vorgesehen werden sollten.

Schritt

3

Anhand des Schichtsystems bzw. Schichtdienstes festlegen, wie viele Sicherheitsbeauftragte in den festgelegten Tätigkeitsbereichen tätig werden sollen

Hier sind Festlegungen zu treffen, dass grundsätzlich pro Schicht für jeden Tätigkeitsbereich ein Sicherheitsbeauftragter bzw. eine Sicherheitsbeauftragte tätig wird (zeitliche Nähe). Bei Schichtsystemen mit überlappenden Zeiten können Sicherheitsbeauftragte evtl. auch auf mehr als eine Schicht einwirken.

Schritt

4

Vergleich Ist/Soll

Vergleicht man die Anzahl der bisher im Betrieb vorhandenen Sicherheitsbeauftragten mit der in den Schritten 1 bis 3 ermittelten Anzahl und Verteilung der Sicherheitsbeauftragten, wird der Handlungsbedarf des Betriebes ersichtlich.

Schritt

5

Bei Bedarf notwendige Maßnahmen einleiten

Sollte die Ermittlung zu einem Mehrbedarf geführt haben, ist die Bestellung zusätzlicher Sicherheitsbeauftragter zu organisieren. Ergibt die Ermittlung, dass weniger Sicherheitsbeauftragte als bisher erforderlich sind, ist zu entscheiden, ob die höhere Anzahl Sicherheitsbeauftragter mittel- oder langfristig beibehalten wird.

Im Anhang wird anhand von detaillierten Beispielen die Vorgehensweise nochmals dargestellt.

4 Anhang

Praxisbeispiel Gemeinde

Als Praxisbeispiel dient eine Gemeinde mit ca. 30.000 Einwohnern, in der 522 Beschäftigte tätig sind. Betriebsstätten der Gemeinde sind ein Rathaus, ein Bauhof, ein Schwimmbad, zehn Kindertageseinrichtungen, fünf Schulen, ein Krankenhaus, ein Museum und eine freiwillige Feuerwehr mit fünf Ortsfeuerwehren.

In der folgenden Tabelle ist die Ermittlung der Zahl der Sicherheitsbeauftragten für diese Beispielmunicipalität abgebildet.

✓ Kriterium wurde geprüft

- ¹ Aufgrund der Anzahl der Beschäftigten werden für das Rathaus 2 Sicherheitsbeauftragte (nachfolgend Sibe) benötigt, bei nur einem Sibe wäre die Wirksamkeit des Sibe auf nur einen Teil der Beschäftigten beschränkt.
- ² Es wird ein Sibe für den Bauhof eingesetzt, der bzw. die aufgrund der Ausbildung/Tätigkeit die fachliche Nähe zu den Beschäftigten besitzt.
- ³ Aufgrund der hohen Gefährdungssituation ist für das Schwimmbad ein Sibe vor Ort erforderlich. Bei einer Mitbetreuung durch den bzw. die Sibe des Bauhofs wäre die fachliche Nähe nur ungenügend gewährleistet.
- ⁴ In jeder Kindertagesstätte wird aufgrund der hohen Anzahl der Kinder und der erforderlichen örtlichen Nähe zu den Beschäftigten je ein Sibe eingesetzt.
- ⁵ In jeder Schule wird aufgrund der erforderlichen örtlichen Nähe zu den Beschäftigten und der nötigen Zusammenarbeit in Bezug auf den inneren Schulbereich je ein Sibe eingesetzt.
- ⁶ Um die fachliche Nähe (Technik + Pflege) zu gewährleisten sind mindestens 2 Sibe erforderlich. Je nach Auswahl der Sibe im Pflegebereich ist durch Schichtdienste die Zahl der Sibe evtl. zu erhöhen.
- ⁷ Aufgrund der engen organisatorischen Anbindung an das Rathaus und der fachlichen Nähe ist eine Mitbetreuung durch einen bzw. eine Sibe aus dem Rathaus möglich.
- ⁸ Es wird in jeder Ortsfeuerwehr ein aktiver Feuerwehrangehöriger bzw. eine aktive Feuerwehrangehörige als Sibe eingesetzt.

Praxisbeispiel: Ermittlung der Zahl der Sicherheitsbeauftragten für eine Gemeinde mit ca. 30.000 Einwohnern und 522 Beschäftigten

| Betriebsstätte | Kriterien für die Anzahl der Sibe | | | | | Anzahl Sibe |
|---|-----------------------------------|---------------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|----------------------|
| | Anzahl der Beschäftigten | Unfall- und Gesundheitsgefahren | Räumliche Nähe der Sibe | Zeitliche Nähe der Sibe | Fachliche Nähe der Sibe | |
| Rathaus | 300 | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | 2 ¹ |
| Bauhof | 50 | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | 1 ² |
| Schwimmbad | 5 | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | 1 ³ |
| 10 Kitas | 10 × 6 | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | 10 ⁴ |
| 5 Schulen (äußerer Schulbereich) | 5 × 4 | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | 5 ⁵ |
| Krankenhaus | 80 | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | mind. 2 ⁶ |
| Museum | 5 | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | 0 ⁷ |
| Freiwillige Feuerwehr (5 Ortsfeuerwehren) | 2 + 150 Ehrenamtliche | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | 5 ⁸ |
| Summe Anzahl Sibe: | | | | | | 26 |

Praxisbeispiel Mittelständischer Betrieb

Als Praxisbeispiel dient ein Betrieb mit 350 Beschäftigten. In der folgenden Tabelle ist die Ermittlung der Zahl der Sicherheitsbeauftragten für diesen Beispielbetrieb abgebildet.

✓ Kriterium wurde geprüft

- ¹ Aufgrund der Tätigkeiten und der Anzahl der Beschäftigten erfolgt eine Mitbetreuung durch den Sicherheitsbeauftragten bzw. die Sicherheitsbeauftragte der Logistik.
- ² Je nachdem, ob ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin gefunden wird, der bzw. die aufgrund der jeweiligen Arbeitszeit auf die Beschäftigten beider Schichten wirken kann, sind ein oder zwei Sicherheitsbeauftragte vorgesehen.
- ³ Aufgrund der Tätigkeiten und der Anzahl der Beschäftigten kann eine Mitbetreuung durch den Sicherheitsbeauftragten bzw. die Sicherheitsbeauftragte der Geschäftsführung und Verwaltung erfolgen.

Praxisbeispiel: Ermittlung der Zahl der Sicherheitsbeauftragten für einen Betrieb mit 350 Mitarbeitern

| Betriebsstätte/ Organisationsinheit | Kriterien für die Anzahl der Sibe | | | | | Anzahl Sibe |
|--|-----------------------------------|------------------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|------------------------------------|
| | Anzahl der Beschäftigten | Unfall- und Gesundheitsgefahren | Räumliche Nähe der Sibe | Zeitliche Nähe der Sibe | Fachliche Nähe der Sibe | |
| Logistik | 45 | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | 1 |
| Qualitätssicherung | 6 | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | Zusammen mit Logistik ¹ |
| Montage + Fertigungsplanung | 95 x 35 | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | 2 (derzeit 3) |
| Fertigung | 45 | ✓ | ✓ | 2 Schichten ✓ | ✓ | 1-2 ² |
| Betriebswerkstatt, Zerspanung | 25 | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | 1 |
| Geschäftsführung und Verwaltung | 75 | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | 1 |
| Kundenschulung | 10 | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | zusammen mit GF ³ |
| Buchhaltung | 14 | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | zusammen mit GF ³ |
| ✓ Kriterium wurde geprüft | Summe Anzahl Sibe: | | | | | 6-7 |

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de